

Kurzinfo

Die Vorsorge für die finanzielle Absicherung im Alter sollte nach dem sog. "Drei-Säulen-Prinzip" aufgebaut sein. Neben der ersten Säule, der gesetzlichen Rentenversicherung, wird die Gestaltung der zweiten und dritten Säule, der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, immer wichtiger. Der Gesetzgeber strebt durch entsprechende Regelungen einerseits eine zukunftsfähige Sicherung der solidarisch getragenen gesetzlichen Rente, andererseits mit der Forderung der Eigenvorsorge eine Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge an.

Information

Inhaltsübersicht

1. Hintergrund der Altersvorsorge
2. Sicherungsziel der gesetzlichen Rente
3. Staatlich geförderte Altersvorsorge
 - 3.1 Begünstigter Personenkreis
 - 3.2 Weitere Voraussetzungen für die Förderung
 - 3.3 Förderungsfähige Verträge
 - 3.4 Staatlich geförderte betriebliche Altersvorsorge
 - 3.5 Fördermöglichkeiten betrieblicher Altersvorsorge
 - 3.6 Weitere Fördermöglichkeiten

1. Hintergrund der Altersvorsorge

Die Altersvorsorge hat seit Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) eine neue Bedeutung bekommen. Mit der Einführung dieser beiden Gesetze reagierte der Gesetzgeber auf **demografische Veränderungen** in der Bevölkerung, die dazu führten, dass zum einen die Rentenbezugszeiträume seit Jahren stetig steigen, zum anderen die Geburtenrate stagniert. Weitere Gründe für diese Rentenreform waren aber auch die hohe Anzahl an Frühverrentungen und die Belastungen aus sog. versicherungsfremden Leistungen.

Diese Belastungen des gesetzlichen Rentensystems konnten in der Vergangenheit nur durch Veränderungen des Beitragssatzes ausgeglichen werden, die durch steuerliche Maßnahmen in Form von Bundeszuschüssen flankiert wurden.

Um jedoch die gesetzliche Rente auch für spätere Generationen langfristig zu sichern und die Belastungen des Faktors Arbeit durch Sozialabgaben einzugrenzen, war eine solche Reform notwendig, wenn auch über die Durchführungswege heftig gestritten wurde.

Die gesetzliche Rente war nie darauf ausgelegt, das volle, vor Eintritt in die Rentenphase verfügbare Nettoeinkommen zu gewährleisten. Insofern bestand schon in der Vergangenheit die Notwendigkeit der privaten Vorsorge, um einen gewissen Lebensstandard zu erhalten.

Die Rentenreform 2001 vergrößerte diese **Versorgungslücke** durch Änderungen der Rentenformel und damit der Absenkung des Nettorentenniveaus von 70,2 % auf 67 %. Mit dem Rentenniveau bezeichnet der Gesetzgeber die Versorgung des Durchschnittsrentners im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer.

Neben den Maßnahmen zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur Verstetigung des Beitragssatzes bildet der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten privaten oder betrieblichen Altersvorsorge das Kernstück der

Rentenreform.

2. Sicherungsziel der gesetzlichen Rente

In der jüngsten Diskussion um die gesetzliche Rente tauchen aber zwei neue Begriffe auf - das Bruttorentenniveau und das steuerbereinigte Nettorentenniveau. Ob nun Bruttorentenniveau, Nettorentenniveau oder steuerbereinigtes Nettorentenniveau, alle drei Größen zeigen auf unterschiedliche Weise das Sicherungsziel der gesetzlichen Rente an.

Bislang verglich man die durchschnittlichen Nettoverdienste mit der Nettostandardrente. Nach der Rentenreform im Jahre 1992 sollte ein Durchschnittsverdiener nach 45 Arbeitsjahren gut 70 % des letzten Nettoverdienstes an Rente erhalten. Der Gesetzgeber hat aber seit 2005 die Besteuerung der Altersbezüge umgestellt. Schrittweise sollen die Renten nachgelagert besteuert werden, gleichzeitig sollen die Rentenversicherungsbeiträge der aktiv Versicherten schrittweise steuerlich befreit werden.

Das bisherige "Nettostandardrentenniveau" wird damit an Aussagekraft für das Sicherungsniveau der Rentenversicherung verlieren. Grund ist die stufenweise Steuerfreistellung der Rentenbeiträge von 2005 bis 2025, die zu einer Steigerung der Nettoverdienste führen. Rein rechnerisch führt dies zu einem Absinken des Nettorentenniveaus ohne Auswirkung auf die Höhe der gezahlten Renten. Da jedoch die Besteuerung der Renten bis 2040 stufenweise zunimmt, wird für jeden neuen Rentenjahrgang ein geringeres Nettorentenniveau die Folge sein.

Als Größe für die Darstellung des Sicherungszieles der Rentenversicherung ist das Bruttostandardrentenniveau genauer. Dieses ergibt sich aus dem Vergleich des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienstes je aktivem Versicherten mit der Bruttostandardrente desselben Jahres. Schenkt man den Berechnungen der "Rürup-Kommission" Glauben, so soll das Bruttostandardrentenniveau von derzeit rund 48 % bis zum Jahr 2030 auf etwa 40 % sinken, um die Rentenversicherung für die aktive Generation mit vertretbaren Beitragssätzen finanzierbar zu halten. Da jedoch seit dem 01.01.2005 die nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Renten (Basisversorgung) stufenweise eingeführt wird, ist eine andere Darstellungsform des Sicherungszieles der Rentenversicherung erforderlich, das "steuerbereinigte Nettorentenniveau". Dieses ermittelt sich durch den Vergleich der Bruttostandardrente (45 Entgeltpunkte) abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen abzüglich der Beiträge zur Sozialversicherung. Dieses steuerbereinigte Nettorentenniveau liegt derzeit bei etwa 44 % und wird sich den Prognosen nach bis 2020 bei 46 % und bis 2030 bei 43 % bewegen.

Deshalb ist es vor allem für jüngere Versicherte wichtig, die Versorgungslücke für ihr Alter durch ergänzende betriebliche oder private Vorsorge zu schließen.

Beispiel:

Sachverhalt:

Ein Durchschnittsverdiener mit 45 Beitragsjahren.

Beurteilung:

Alte Länder: $45 \text{ (EP)} \times 34,19 \text{ EUR (aktueller Rentenwert)} = 1.538,55 \text{ EUR Monatsrente brutto}$

Neue Länder: $45 \text{ (EP)} \times 33,23 \text{ EUR (aktueller Rentenwert)} = 1.495,35 \text{ EUR Monatsrente brutto}$

EP = Entgeltpunkt. Einen Entgeltpunkt gibt es für ein Jahr Beitragszahlung nach Durchschnittsverdienst.
(Durchschnittsentgelt 2020 = 40.551,00 EUR alte und neue Länder).

3. Staatlich geförderte Altersvorsorge

Seit dem 01.01.2002 können Versicherte freiwillig die **staatlich geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge** aufbauen.

3.1 Begünstigter Personenkreis

Zum **begünstigten Personenkreis** gehören:

1. rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer,
2. rentenversicherungspflichtige Selbstständige,
3. Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ,
4. Kindererziehende (maximal für die ersten drei Lebensjahre eines jeden Kindes bzw. bei Beamten während der Elternzeit),
5. Bezieher von Lohnersatzleistungen (einschl. Arbeitslosengeld II - Bezieher, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen ruhen),
6. nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
7. Wehr- und Zivildienstleistende, freiwilliger zusätzlicher Wehr- oder Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst,
8. geringfügig Beschäftigte (450-EUR-Job),
9. Bezieher von Vorruhestandsgeld und Altersübergangsgeld,
10. Empfänger von inländischer Besoldung und Amtsbezügen,
11. Ehepartner von förderberechtigten Personen, sofern kein eigener Förderanspruch besteht.

Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören:

1. nicht versicherungspflichtige Selbstständige,
2. freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personen,
3. Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
4. Sozialhilfebezieher ohne versicherungspflichtiges Einkommen,
5. nicht Erwerbstätige (mit Ausnahme der Kindererziehenden und nicht erwerbsmäßig pflegenden Personen),
6. Arbeitnehmer, die einem Zusatzversorgungssystem angehören, das Anspruch auf eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gewährt (dies betrifft jedoch nicht mehr den öffentlichen Dienst),
7. Rentner bei Bezug einer Vollrente wegen Alters.

Jedoch können Personen, die nicht zum begünstigten Personenkreis gehören über einen Ehepartner, der zum begünstigten Personenkreis gehören, auch in den Genuss der staatlichen Förderung kommen.

Beispiel 1:

Sachverhalt:

Die Ehefrau ist Beamtin und erhält Besoldung, der Ehemann geht keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nach, ist im Haushalt tätig und gehört somit nicht zum originär förderfähigen Personenkreis.

Beurteilung:

Die Ehefrau ist als Beamtin originär förderfähig und kann somit im Rahmen eines förderfähigen (zertifizierten) Altersvorsorgevertrag die volle Grundzulage erhalten, sofern sie die Mindesteigenbeiträge für das entsprechende Sparjahr einzahlt.

Der Ehemann hat die abgeleitete Förderfähigkeit, kann ebenfalls einen förderfähigen (zertifizierten) Altersvorsorgevertrag abschließen und in diesem Rahmen die Grundzulage des Staates erhalten. Voraussetzung ist jedoch, dass beide Ehegatten einen eigenen Altersvorsorgevertrag (zertifiziert) abgeschlossen haben. Die volle Zulagenberechtigung erhält der Ehemann aber auch nur dann, wenn seine Ehefrau die Mindesteigenbeiträge in ihren eigenen Vertrag einzahlt, er selbst muss ab 2012 lediglich den Mindesteigenbeitrag von 60,00 EUR leisten. Bei geringerer Einzahlung als dem Mindesteigenbeitrag erfolgt eine anteilmäßige Kürzung der Zulage.

Beispiel 2:

Sachverhalt:

Wie Beispiel 1, jedoch erzieht der Ehemann die einjährige Tochter und geht keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nach.

Beurteilung:

Die Ehefrau gehört auch hier, wie im Beispiel 1, zum originär förderberechtigten Personenkreis mit der Konsequenz, dass bei bestehendem (zertifizierten) Altersvorsorgevertrag die volle Zulagenberechtigung bei Leistung der Mindesteigenbeiträge besteht.

Der Ehemann ist aufgrund der Kindererziehung (bis zum 3. Lebensjahr des Kindes) ebenfalls originär förderfähig. Weil er jedoch originär förderfähig ist, muss er Eigenbeiträge leisten, um die staatlichen Zulagen in einen eigenen (zertifizierten) Altersvorsorgevertrag zu erhalten. Wegen des fehlenden eigenen Einkommens bemisst sich der Eigenbeitrag nach den Sockelbeträgen. Die staatlichen Kinderzulagen werden grundsätzlich der Kindesmutter zugeordnet, können aber aufgrund gemeinsamer Erklärung auch dem Altersvorsorgevertrag des Vaters zugeordnet werden. Wird kein Kind unter drei Jahren mehr erzogen, entfällt die originäre Förderfähigkeit des Ehemannes, wobei diese nach dem Jahresprinzip erst mit Beginn des Folgejahres entfällt. Ab diesem Zeitpunkt besteht nunmehr wieder eine abgeleitete Förderfähigkeit (siehe Beispiel 1).

Ehepartner mit abgeleiteter Förderberechtigung können ihre Zulage für das jeweilige Beitragsjahr jedoch nur in einem Vertrag gutschreiben lassen. Nur der Vertrag wird begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

Die abgeleitete Förderberechtigung eines Ehegatten endet jedoch, wenn der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte Leistungen aus seinem Altersvorsorgevertrag bezieht. Falls der unmittelbar förderberechtigte Ehepartner nach erfolgter Scheidung im laufenden Jahr wieder heiratet, verliert der geschiedene Partner mit der abgeleiteten Förderberechtigung bereits im laufenden Jahr seinen Förderanspruch.

Der Bezug einer Erwerbsminderungsrente oder vorgezogenen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung/Pension wegen Dienstunfähigkeit/Alterspension kann für sich gesehen nicht zu einer Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis führen. Wird jedoch im Falle des Bezuges einer Teilrente ein versicherungspflichtiger Hinzuverdienst (vgl. Hinzuverdienstgrenzen - Erwerbsminderungsrenten) oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, kann aus dieser versicherungspflichtigen Beschäftigung Förderfähigkeit hergeleitet werden. Das Gleiche gilt für einen Hinzuverdienst im Rahmen einer rentenunschädlichen, geringfügigen Beschäftigung, sofern auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wird.

Das Altersvermögensgesetz gibt keine bestimmten Vorsorgeformen vor. Es legt aber fest, dass nur Altersvorsorgeverträge staatlich gefördert werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Durch die Änderungen aufgrund des Betreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes besteht seit 2012 die Möglichkeit der Nachzahlung für abgelaufene Beitragsjahre. Sofern es durch Unkenntnis des Anlegers über den Status seiner Zulagenberechtigung zu einer Kürzung oder Rückforderung von Zulagen gekommen ist, besteht nun für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 EStG durch den Anbieter eine Nachzahlungsmöglichkeit. Dies ist jedoch nur bei unmittelbar förderberechtigten Personen der Fall.

3.2 Weitere Voraussetzungen für die Förderung

Im Wesentlichen werden folgende Voraussetzungen verlangt:

- Der Vertrag muss Leistungen für den Vertragspartner zur Altersversorgung vorsehen, d.h. Zahlungen in Form einer lebenslangen ratiellen (monatlichen) Leistung. Der Vertrag kann zusätzlich Leistungen für den Fall der Erwerbsminderung oder zur Hinterbliebenenversorgung vorsehen.
- In der Ansparphase muss der Vertragspartner laufend eigene Altersvorsorgebeiträge leisten. Die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag beginnen frühestens nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn der gesetzlichen Altersrente.
- Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages muss bei Vertragsabschluss zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.
- Nach den Vertragsbestimmungen muss während der Ansparphase ein Anspruch darauf bestehen,
 - ◆ den Vertrag ruhen zu lassen oder
 - ◆ mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen oder
 - ◆ das gebildete Kapital vorübergehend ganz oder teilweise zum Erwerb selbst genutzten Wohneigentums zu entnehmen.

- Schließlich muss auch die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausgeschlossen sein.

Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 AltZertG .

3.3 Förderungsfähige Verträge

Als Altersvorsorgeverträge kommen in der Hauptsache private Rentenversicherungen, Banksparpläne und Investmentfonds in Betracht. Diese können mit Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistern mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen werden.

Begünstigt können auch Beiträge zu Verträgen sein, die vor dem 01.01.2002 abgeschlossen worden sind, wenn diese so umgestellt werden, dass sie die Voraussetzungen wie für einen Neuvertrag erfüllen.

Selbst genutztes **Wohneigentum** in Deutschland kann als sog. Zwischenentnahme-Modell gefördert werden. Dafür können Anleger einen Betrag von 10.000,00 bis 50.000,00 EUR aus einem angesparten geförderten Altersvorsorgevertrag entnehmen und diesen Betrag in monatlichen Raten bis zum 65. Lebensjahr wieder einzahlen. Eine erneute Förderung erfolgt hierbei jedoch nicht. Der Vorteil ist, dass hierfür keine Zinsen anfallen. Zu beachten ist jedoch, dass die Zwischenentnahme die Renditeerwartung schmälert.

Mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge" (Eigenheimrentengesetz - EigRentG) am 04.07.2008 durch den Bundesrat sollte das Ziel verfolgt werden, den Verbreitungsgrad und die Attraktivität der steuerlich geförderten Altersvorsorge mit einer sog. "Eigenheimrente" durch eine verbesserte Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die steuerlich geförderte Altersvorsorge zu erhöhen. Außerdem sind die Einführung eines Berufseinsteigerbonus, die Ausweitung der Riester-Förderberechtigten und Regelungen zur Gewährung der Wohnungsbauprämie enthalten.

Nach dem **rückwirkend zum 01.01.2008** geltenden Gesetz kann Vermögen, das durch einen geförderten Vertrag erspart wurde, ganz oder teilweise zum Erwerb einer Wohnimmobilie oder von Anteilen an Wohnungsgenossenschaften sowie zum Abzahlen von Immobilienkrediten genutzt werden.

Durch das Gesetz werden aber auch jüngere Sparer beim Riester-Sparen besonders gefördert. Berufseinsteiger erhalten bis zum 25. Lebensjahr beim Abschluss eines Riester-Vertrages zur privaten Altersvorsorge einen einmaligen Bonus von 200,00 EUR.

Nach diesem Gesetz sind für die Förderung des selbst genutzten Wohneigentums zwei Förderwege vorgesehen.

Erster Förderweg

Mit diesem Förderweg wird die bereits oben erläuterte **Entnahmeregelung** aus einem Altersvorsorgevertrag zugunsten einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus deutlich **verbessert**. Das Gesetz sieht hierzu vor, dass **bis zu 100 %** des in einem Riester-Vertrag angesammelten Kapitals

- für die **Anschaffung** oder Herstellung einer inländischen **selbst genutzten Wohnung** oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase des Riester-Vertrags zur **Entschuldung** einer selbst genutzten Wohnung oder
- zum **Erwerb von Geschäftsanteilen** (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen **Genossenschaft** für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung bzw.
- für den Erwerb von einem **eigentumsähnlichen Dauerwohnrecht**

entnommen werden kann, ohne dass dieses in der Ansparphase zu einer schädlichen Verwendung und damit zu einer Besteuerung führen würde (§ 92a EStG).

Zweiter Förderweg

Auch Darlehensverträge für den Erwerb einer inländischen selbst genutzten Immobilie zählen zu den begünstigten Riester-Verträgen. Damit erhält der Zulageberechtigte auch für diese Verträge eine Förderung in Form einer Altersvorsorgezulage. Darüber hinaus erfolgt weiterhin die Günstigerprüfung beim Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (§ 82 Abs. 1 EStG). Folgende Verträge nach § 82 Abs. 1 EStG und § 1 Abs. 1a AltZertG sind hiervon begünstigt:

- der reine Darlehensvertrag,
- ein Bausparvertrag,
- ein Bauspar-Kombikredit (vorfinanzierter Bausparvertrag).

Voraussetzung ist allerdings weiterhin, dass das Darlehen für eine wohnwirtschaftliche Verwendung wie nach dem ersten Förderweg verwendet wird und bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres getilgt wird.

Das im selbst genutzten Wohneigentum gebundene und steuerlich über eines der vorgenannten Förderwege angesammelte Altersvorsorgekapital dient als Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Ob jedoch eine tatsächliche Steuerbelastung für den Steuerpflichtigen eintritt, hängt von den individuellen Einkommensverhältnissen des Betroffenen in der Auszahlungsphase ab.

Praxistipp:

Nur Altersvorsorgeprodukte **mit Zertifikat** werden staatlich gefördert.

Dieses Zertifikat beantragt der Anbieter bei der Zertifizierungsstelle, dem Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dieses **Zertifikat stellt jedoch kein Gütesiegel** für den Sparer dar, denn weder Rentabilität noch Sicherheit der angebotenen Produkte werden damit bescheinigt. Auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Altersvorsorgeprodukten und ob Zusagen des Anbieters realistisch sind, wird im Rahmen der Zertifizierung nicht geprüft.

Eine Übersicht des Bundesamtes für Finanzdienstleistungsaufsicht über die zertifizierten Produkte finden Sie auf der Internetseite www.bafin.de .

3.4 Staatlich geförderte betriebliche Altersvorsorge

Staatlich gefördert wird auch die Altersvorsorge, die über betriebliche Systeme abgewickelt wird.

Es gibt fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge:

- Direktversicherung,
- Pensionsfonds,
- Pensionskassen,
- Direktzusagen,
- Unterstützungskassen.

Ein zusätzliches Zertifikat ist für diese Anlagemöglichkeiten nicht erforderlich, weil die Mindeststandards für diese Art der Altersvorsorge bereits im Gesetz über die betriebliche Altersversorgung festgelegt sind.

In diesem Gesetz wurde auch das Recht für jeden Arbeitnehmer verankert, einen Teil seines Arbeitsverdienstes für die staatlich geförderte betriebliche Altersvorsorge zu verwenden. Der Arbeitgeber kann eine bestehende Pensionskasse oder einen Pensionsfonds nutzen. Andernfalls kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung verlangen.

Bereits bestehende betriebliche Altersvorsorgeformen können durch Verzicht auf die Pauschalbesteuerung des Arbeitsverdienstes die staatliche Förderung erhalten (Nettoumwandlung). Die Steuerfreiheit wird erst im Nachhinein durch die Zulagen oder den Sonderausgabenabzug hergestellt.

Wenn der Arbeitnehmer i.R.d. Entgeltumwandlung die Zulagenförderung in Anspruch nehmen will, muss er dieses dem Arbeitgeber ausdrücklich mitteilen.

3.5 Fördermöglichkeiten betrieblicher Altersvorsorge

Durchführungsweg	Riestergefördert (aus Netto, § 10a EStG)	Eichel-gefördert (aus Brutto, z.B. § 3 Nr. 63 EStG)
Direktzusage	Nein	Ja (kein Lohn)
Unterstützungskasse	Nein	Ja (kein Lohn)
Pensionskasse	Ja (§ 82 EStG)	Ja, Eink.-Verzicht (§ 40b EStG)
Pensionsfonds	Ja (§ 82 EStG)	Ja, Eink.-Verzicht (§ 40b EStG)
Direktversicherung	Ja (§ 82 EStG)	Pauschalsteuer 20 % (§ 40b EStG)

Der Altersvorsorgeaufwand für die staatlich geförderten Altersvorsorgesysteme besteht aus den Eigenbeiträgen des Sparers und den Zulagen zur Eigenvorsorge, die Letzteren teilen sich auf in eine Grundzulage und eine Kinderzulage.

Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, musste

ab 2002	jährlich 1 %
ab 2004	jährlich 2 %
ab 2006	jährlich 3 %
seit 2008	jährlich 4 %

des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, ggf. des tatsächlich bezogenen Arbeitsentgeltes oder der Entgeltersatzleistung des Vorjahres abzüglich der Zulagen zur Eigenvorsorge für diese Altersvorsorge aufgewendet werden. Bei Beamten und vergleichbaren Personengruppen sind die bezogenen Besoldungen bzw. die bezogenen Amtsbezüge Grundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages. Zur Besoldung gehören neben dem Grundgehalt auch Familienzuschläge, Zulagen, Vergütungen, Zuschüsse zum Grundgehalt (z.B. bei Professoren), Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld und vermögensbildende Leistungen. Alle diese Bezüge werden folglich auch der Berechnung des Mindesteigenbeitrages zugrunde gelegt. Lediglich auslandsbezogene Besoldungsbestandteile bleiben unberücksichtigt.

Beim Vorjahreseinkommen gilt:

- Vorjahreseinkommen gilt auch bei niedrigeren Einnahmen im Sparjahr.
- Für Land- und Forstwirte gilt das Einkommen des vorvergangenen Jahres mit Einnahmen gem. § 86 EStG .
- Unterschiedliche Einkommen sind zusammenzurechnen z.B. bei Nebenerwerbslandwirten.
- Bei Bezug von Lohnersatzleistung gilt die Leistung als Bemessungsgrundlage.
- Bei Personen, deren tatsächliches Einkommen niedriger ist als das für die gesetzliche Rentenversicherung verbeitragte Einkommen, gilt das tatsächlich erzielte Einkommen.

Die Zulagen betragen im Jahr	Grundzulage jährlich	Kinderzulage pro Kind jährlich
2002 und 2003	38,00 EUR	46,00 EUR
2004 bis 2005	76,00 EUR	92,00 EUR
2006 bis 2007	114,00 EUR	138,00 EUR
2008 bis 2017	154,00 EUR	185,00 EUR/300,00 EUR*
seit 2018	175,00 EUR	185,00 EUR/300,00 EUR*

*Nach den geänderten §§ 84 und 85 EStG wird bei Geburten ab 2008 die Kinderzulage auf 300,00 EUR pro Kind angehoben. Berufseinsteiger unter 25 Jahren erhalten zusätzlich 200,000 EUR.

Bei niedrigerem Einkommen müssen mindestens die folgenden Sockelbeiträge (Mindesteigenbeiträge) geleistet werden, um die volle Förderung zu bekommen.

Jahre	ohne Kinder	bei Kinderzulage von einem Kind	bei Kinderzulage von zwei oder mehr Kindern
2002 bis 2004	45,00 EUR	38,00 EUR	30,00 EUR
seit 2005	60,00 EUR	60,00 EUR	60,00 EUR

Wird der Sockelbeitrag nicht aufgewendet, erfolgt eine Kürzung der Zulagen im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag. Seit 2012 gilt, dass dieser Sockelbetrag von 60,00 EUR auch bei mittelbar begünstigten Ehegatten zu zahlen ist, da ansonsten der Anspruch auf die staatliche Zulage entfällt.

Über die Zuteilung der Zulagen direkt in den Altersvorsorgevertrag entscheidet auf Antrag des Sparers die Zulagenstelle (ZfA). Die Zulage wird rückwirkend für das vergangene Jahr gezahlt. Über die Zuteilung der ersten Zulagen wurde also erstmals im Jahre 2003 für das Jahr 2002 entschieden.

Bei jeder eingereichten Steuererklärung wird zudem vom Finanzamt geprüft, ob neben der gewährten Zulage aufgrund der persönlichen Einkommensverhältnisse ein extra für den Aufbau dieser zusätzlichen Altersvorsorge eingerichteter Sonderausgabenabzug möglich ist (Günstigerprüfung). Es muss allerdings der Steuererklärung die neue Anlage Altersvorsorge (AV) beigefügt sein. In dieser können auch mehr als zwei Altersvorsorgeverträge berücksichtigt werden. Bei der Günstigerprüfung ist es nicht maßgeblich, ob die Zulage tatsächlich beantragt wurde und ob sie bereits ausgezahlt wurde, es wird lediglich auf den Zulagen-**Anspruch** geschaut. Auch wenn der Anleger davon ausgeht, dass für ihn der Sonderausgabenabzug günstiger ist, sollte er daher zuvor die Zulage beantragen.

Für diesen Antrag auf Zulagen als Förderung der Altersvorsorge gilt eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Antragesingangs beim Anbieter.

Altersvorsorgeaufwendungen konnten pro Jahr bis zu folgender Höhe abgezogen werden:

Für die Jahre	Jährlich bis zu
2002 und 2003	525,00 EUR
2004 und 2005	1.050,00 EUR
2006 und 2007	1.575,00 EUR
seit 2008	2.160,00 EUR

Der Sonderausgabenabzug steht jedem Ehegatten, der Altersvorsorgeaufwendungen erbracht hat, gesondert zu. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen erstattet. Die bereits gezahlte Zulage verbleibt im Altersvorsorgevertrag.

Gem. § 15 Abs. 4 SGB I hat der Gesetzgeber die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ermächtigt, Auskünfte zur zusätzlichen staatlich geförderten Altersvorsorge zu erteilen. Die Deutsche Rentenversicherung gibt ihren Kunden eine Auskunft, jedoch keine Beratung und somit auch keine konkrete Anlageempfehlung, sie informiert jedoch neutral, objektiv und umfangreich zu den bestehenden gesetzlichen Fördermöglichkeiten zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge

Da diese Art der Altersvorsorge steuerlich gefördert wird und selbst die Zinsen und Erträge steuerfrei gestellt werden, kommt es bei der **Auszahlung** aus diesen Verträgen zur sog. **nachgelagerten Besteuerung**. Für die geförderte Altersvorsorge werden die Beiträge zwar aus steuerpflichtigem Einkommen geleistet, aber im Endeffekt sind sie über den Sonderausgabenabzug steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn die Zulagenförderung für den Anleger günstiger war, weil in diesen Fällen die steuerliche Wirkung des Sonderausgabenabzugs in der Zulage quasi enthalten war.

Die Leistungen aus diesen Altersvorsorgeverträgen werden als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 EStG während der Auszahlungsphase in vollem Umfang besteuert. Ein Versorgungsfreibetrag oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag kommt, anders als bei Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen sowie bei Versorgungsbezügen der Beamten, nicht zur Anwendung.

3.6 Weitere Fördermöglichkeiten

Es gibt jedoch noch weitere Fördermöglichkeiten für die private bzw. betriebliche Altersvorsorge. Diese Fördermöglichkeiten können aber nicht für dieselben Beiträge zusätzlich in Anspruch genommen werden, sondern nur alternativ zur Zulagen- und Sonderausgabenabzuggeförderten Altersrente ("Riester-Rente").

Für Beiträge zur privaten Altersvorsorge kann u.U. ein steuerlicher Abzug als Vorsorgeaufwendung nach § 10 EStG infrage kommen. Dies ist der Freibetrag, der auch bislang schon die steuerliche Anerkennung von Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommensteuererklärung ermöglichte, darunter auch die Beiträge für die gesetzliche Sozialversicherung. Dieser Freibetrag ist in seiner Höhe begrenzt. Für den größten Teil der Versicherten in der gesetzlichen Sozialversicherung ist diese Möglichkeit des Abzugs privater Vorsorgeaufwendungen letztlich ausgeschlossen, weil ihr Freibetrag schon bereits durch die Anrechnung der Sozialversicherungsbeiträge aufgebraucht ist.

Eine weitere Fördermöglichkeit im Bereich der privaten Altersvorsorge ist die Arbeitnehmersparzulage, die bei bestimmten Anlageformen vom Staat gezahlt wird, wenn ein festgelegtes Einkommen nicht überschritten wird. Verträge, die durch die Arbeitnehmersparzulage gefördert werden, können nicht durch Altersvorsorgezulagen gefördert werden, dies gilt auch umgekehrt.

In der betrieblichen Altersvorsorge gibt es, auch alternativ zur Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug, folgende Steuererleichterungen:

Beiträge zu Pensionsfonds und Pensionskassen sind in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Hier fallen - anders als bei der sog. "Riester-Förderung" - auch keine Sozialversicherungsbeiträge an. Man spricht in diesem Fall von "Bruttolohnumwandlung", weil sich durch die Entgeltumwandlung das steuer- und beitragspflichtige Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers vermindert.

Darüber hinaus besteht bei der betrieblichen Altersvorsorge in bestimmten Fällen noch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung der Beiträge aus der Entgeltumwandlung, die ebenfalls sozialversicherungsfrei ist.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) will der Gesetzgeber die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge unbürokratischer gestalten, um deren Akzeptanz zu erhöhen. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung werden bisher die Produkte je nach Durchführungsweg und Ausgestaltung einkommensteuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Auch hier soll durch ein weitgehend einheitliches Besteuerungssystem die Transparenz erhöht und das System der betrieblichen Altersversorgung vereinfacht werden.

Siehe auch

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen